



Fakultät Maschinenbau
fortschritt studieren

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

RUB

**RUHR – UNIVERSITÄT BOCHUM
FAKULTÄT FÜR MASCHINENBAU**

**Leitfaden zum Promotionsverfahren
und Rahmenvorgaben zur Gestaltung der Dissertation**

Stand 08/2023

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im folgenden Text nur die männliche Form verwendet.

Ein Promotionsverfahren an der **Fakultät für Maschinenbau** gliedert sich in folgende Schritte:

1. Betreuer

Für jedes Promotionsvorhaben ist durch den Kandidaten ein Betreuer zu suchen, der die Voraussetzungen nach § 7 (1), (2) + (3) der Promotionsordnung erfüllt und sich bereit erklärt, die Betreuung zu übernehmen.

2. Antrag auf Annahme als Doktorand gemäß §6 Promotionsordnung

Wird mit dem Betreuer das Qualifikationsziel Promotion vereinbart, ist danach im Verlauf des ersten Jahres ein Antrag auf Annahme als Doktorand zu stellen. Das Formular für den Antrag, die zugehörige Betreuungsvereinbarung und das Exposé zum Promotionsvorhaben finden Sie auf unserer Homepage.

Mit dem Antrag ist der angestrebte Grad festzulegen. Im Regelfall ist dies der Dr.-Ing.. Sofern ein Ph.D. angestrebt wird, ist dies formlos zu begründen.

Die Einreichung der Antragsunterlagen ist bis 14 Tage vor der Promotionsausschusssitzung möglich.

3 Antrag auf Zulassung zur Promotion und Fortsetzung des Promotionsverfahrens

Schritt 3.1 und 3.2 können für dieselbe Promotionsausschusssitzung terminiert werden, sofern die Fristen eingehalten werden.

3.1 Antrag auf Zulassung zur Promotion gemäß §9 Promotionsordnung

Mit der Fertigstellung der Dissertation **ist spätestens vier Wochen vor der nächsten Sitzung des Promotionsausschusses** ein Antrag auf Zulassung zur Promotion zu stellen. Der Antrag kann persönlich im Prüfungsamt oder über eine Online-Plattform (sprechen Sie uns an) eingereicht werden. In Absprache mit dem Betreuer ist durch den Kandidaten eine Promotionskommission (Vorsitz und mindestens 2 Gutachter) abzustimmen und vorzuschlagen. Bei auswärtigen Gutachtern werden die Kontaktdaten benötigt.

Bitte beachten Sie, dass die Prüfexemplare der Dissertation dauerhaft haltbar gebunden sein müssen (eine Spiralbindung ist z.B. nicht zulässig), den Bildungsgang des Verfassers

enthalten müssen und das Titelblatt exakt dem Musterblatt der Fakultät zur Gestaltung des Deckblattes entspricht. Ebenso sind die Rahmenvorgaben zur Kurzfassung zu beachten.

Den Antrag auf Zulassung, die dazugehörigen Formulare und das Titelblatt finden Sie auf unserer Homepage.

3.2 Fortsetzung des Promotionsverfahrens

Die Dissertation und die Gutachten werden den Mitgliedern der Promotionskommission und den Mitgliedern des Promotionsausschusses durch Auslage im Dekanat für zwei Wochen zugänglich gemacht, d.h. **spätestens den Dienstag, zwei Wochen vor der Sitzung des Promotionsausschusses, müssen die Gutachten dem Prüfungsamt vorliegen.** Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Nichteinhaltung führt zu einer Verschiebung der Fortsetzung auf die nächste Sitzung des Promotionsausschusses.

Ein Termin für die mündliche Prüfung mit Uhrzeit und Raumangabe ist dem Prüfungsamt eine Woche vor der Sitzung des Promotionsausschusses in Abstimmung mit den Kommissionsmitgliedern schriftlich mitzuteilen. Die Disputation kann frühestens ab dem darauffolgenden Montag nach der Promotionsausschusssitzung stattfinden. Die Raumreservierung erfolgt unter promotion-mb@rub.de.

In der Sitzung des Promotionsausschusses wird über die Fortsetzung des Promotionsverfahrens entschieden und im Regelfall der vorgeschlagene Termin für die mündliche Prüfung festgelegt.

4 Nach der mündlichen Prüfung

Nach Abschluss der Doktorprüfung wird der Kandidat über den weiteren Ablauf informiert und erhält bei Auflagen die von den Referenten zu unterschreibende Freigabeerklärung. Änderungen des Titels werden ausschließlich von der Promotionskommission festgelegt. Eine eigenmächtige Änderung des Titels der Dissertation durch den Kandidaten ist nicht zulässig.

Der Doktorand ist verpflichtet, seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung ist erfüllt, wenn der Verfasser binnen Jahresfrist nach der mündlichen Prüfung drei Exemplare (Pflichtexemplare), die dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek (Universitätsbibliothek) abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

- a) die kostenlose Ablieferung weiterer 40 Exemplare jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, wobei auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als

Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist oder

- d) einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind oder
- e) durch die Dokumentation über Mikrofiche und mindestens zwei gedruckten Exemplaren.

Das Titelblatt der drei Pflichtexemplare ist mit dem Erstgutachter der Dissertation abzustimmen.

Über die Abgabe erhält die Kandidatin / der Kandidat eine Bescheinigung. Gegen Vorlage der Bescheinigung und Abgabe eines Pflichtexemplars kann die Promotionsurkunde nach vorheriger Terminabstimmung mit dem 1. Berichtler und dem Prüfungsamt ausgehändigt werden.

Erst nach der Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promotion abgeschlossen, und der verliehene Titel darf geführt werden. Die Urkunde trägt das Datum der mündlichen Prüfung.